

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

gefürstete Grafschaft Tirol

und das

Land Vorarlberg.

Jahrgang 1882.

II. Stück.

Herausgegeben und versendet am 25. Februar 1882.

Bollettino delle Leggi e delle Ordinanze

per la

Contea principesca del Tirolo e per il Vorarlberg.

Annata 1882.

Puntata II.

Dispensata e spedita li 25 febbraio 1882.

Boll. delle leggi e delle ord. per il Tirolo e Vorarlb.

Gesetz vom 18. Jänner 1882,

wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Tirol finde Ich die nachstehenden

Bestimmungen über die Verwaltung des Gemeinde-Eigenthumes und der Gemeinde-Einkünfte, dann über die Maßregeln zur diesfälligen Ueberwachung der Gemeinden zu erlassen und zu verordnen, wie folgt:

Art. I.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Gemeinden Meiner gefürsteten Grafschaft Tirol, welche ein eigenes Statut nicht besitzen.

Art. II.

Die dadurch abgeänderten Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung vom 9. Jänner 1866 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Tirol, Zahl 1) treten außer Kraft.

Art. III.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.
Wien, am 18. Jänner 1882.

Franz Joseph m. p.

Laaffe m. p.

Inventar.

§ 1.

Ueber das gesammte Eigenthum jeder Gemeinde ist ein Inventar, welches die Grundlage für den Haushalt der Gemeinde bildet, zu errichten, und durch zeitweise Erneuerung stets in Uebersicht zu erhalten.

In das Inventar sind einzutragen:

1. das unbewegliche Vermögen der Gemeinde;
2. das bewegliche Vermögen derselben, als: angelegte Capitalien, allfällige Gerechtsame und Rechte der Gemeinde auf Nutzungen und Einkünfte aus fremdem Vermögen;
3. die Schulden und Lasten der Gemeinde.

§ 2.

Die Realitäten und Gerechtsame der Gemeinde sind genau zu beschreiben.

Die öffentlichen oder Privatcapitalien der Gemeinde sind im Inventare mit allen ihren Merkmalen, die öffentlichen Papiere mit Datum, Nummer, Betrag, Percentfuß, Name, auf den sie lauten, und Ankaufspreis, die Privatforderungen mit Angabe des Schuldners, der Hypothek, des Betrages und des Zinsfußes einzutragen.

§ 3.

Die Vorräthe, z. B. Bauholz, Ziegel, dann die Geräthschaften, z. B. Feuerlöschgeräthe, Straßenwerkzeuge, sind nach Gegenständen geordnet in das Inventar einzustellen.

§ 4.

Bei Nutzungen und Rechten, welche der Gemeinde auf fremdes Eigenthum zustehen, ist nicht nur das dienstbare Object und dessen Eigenthümer genau zu bezeichnen, sondern auch das Recht selbst, nach seiner Entstehung, Beschaffenheit, seinem Umfange und den Bedingungen, unter welchen es ausgeübt werden darf, genau zu beschreiben, ebenso ist anzuführen, ob und welche Urkunden darüber vorhanden sind, und falls es sich lediglich auf Uebung und Herkommen gründet, seit welcher Zeit dasselbe unbestritten ausgeübt wird. So ist z. B. insbesondere das Recht der Gemeinde, aus den Gemeinetheil- oder Privat-Waldungen das nöthige Bauholz für Gemeindebrücken und Stege in der Gemeinde, oder für ein bestimmtes Object zu beziehen, oder das Recht zu einer öffentlichen Straße, zu Brücken u. dgl. von einem Privaten bestimmte Beiträge oder Leistungen zu verlangen, in das Inventar ausführlich einzutragen.

§ 5.

Das einzelnen Theilen (Gemeindefractionen) gehörige gesonderte Vermögen ist im Inventar abge sondert ersichtlich zu machen.

§ 6.

Das Inventar hat auch das Gemeindegut, sowie das zu bestimmten Zwecken gewidmete oder gestiftete Vermögen und zwar in besonderen Abtheilungen zu umfassen.

§ 7.

Zur Aufnahme des Inventars, oder wo ein solches schon besteht, zu dessen Revision, beziehungsweise Ergänzung und Richtigstellung, hat der Gemeinde-Ausschuss aus seiner Mitte eine Commission zu bestimmen, welche dasselbe nach einem vom Landes-Ausschusse hinaus-zugehenden Formulare zusammenzustellen und dem Gemeinde-Ausschusse vorzulegen hat.

§ 8.

Der von der Commission nach obigem Formular angefertigte Entwurf des Inventars muß mit jeder Jahresrechnung und als Bestandtheil derselben wenigstens 14 Tage vor der Prüfung durch den Ausschuss beim Gemeinde-Vorsteher öffentlich zur Einsicht der Gemeinde-Mitglieder aufgelegt werden, und es sind die von denselben, sowie von den bestellten Revisoren etwa hierüber abgegebenen Erinnerungen bei der Prüfung in Erwägung zu ziehen.

§ 9.

Das vom Ausschusse geprüfte und richtig gestellte Inventar muß vom Gemeinde-Vorsteher, einem Gemeinderathe und zwei Ausschüssen gefertigt und mit der amtlichen Bestätigung versehen werden, daß es in einer Sitzung die Genehmigung des Gemeinde-Ausschusses erhalten habe.

§ 10.

Das genehmigte Inventar ist gleich den Urkunden und Werthsachen der Gemeinde in einem dazu geeigneten Orte unter sicherem Verschlusse zu verwahren.

Jedes Gemeindeglied kann die Einsicht in dasselbe verlangen.

§ 11.

Ueber den Zuwachs und Abfall am Gemeinde-Eigenthum sind jährlich mit den Rechnungen und in Uebereinstimmung mit diesen, Zuwachs- und Abfallsverzeichnisse anzulegen, nach welchen das Inventar mindestens von 5 zu 5 Jahren richtig zu stellen ist.

§ 12.

Abschriften des Inventars, sowie der Zuwachs- und Abfallsverzeichnisse (§ 11) sind dem Landes-Ausschusse vorzulegen, welcher die Inventare sämmtlicher Gemeinden zu sammeln hat.

Gebahrung mit dem Gemeindevermögen.

§ 13.

Behufs einer ordentlichen Gebahrung mit dem Gemeindevermögen ist erforderlich:

- a) eine Zusammenstellung des Erfordernisses an Geldmitteln zur Erfüllung der der Gemeinde obliegenden, aus der Gemeinde-Ordnung fließenden Pflichten und Leistungen und deren Deckung für das nächste Verwaltungsjahr — der Voranschlag — und
- b) eine Nachweisung der wirklichen Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Jahr — die Jahresrechnung.